

§ 7 DGV 2018 Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1

DGV 2018 - Dienstgradeverordnung 2018

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für Militärpersonen der Verwendungsgruppe M BO 1 sind folgende Dienstgrade vorgesehen:

Funktion	erforderliches Besoldungsdienstalter	Erfordernisse	Dienstgrad
Ernennung/Überstellung	-	-	Oberleutnant
-	1 Jahr und sechs Monate	-	Hauptmann
GL	9 Jahre und sechs Monate	-	Major
ab FG 1	7 Jahre und sechs Monate	-	
GL	15 Jahre und sechs Monate	-	Oberstleutnant
FG 1 bis 3	13 Jahre und sechs Monate	-	
ab FG 4	11 Jahre und sechs Monate	-	
GL	23 Jahre und sechs Monate	-	Oberst
FG 1	19 Jahre und sechs Monate	-	
FG 2 und 3	17 Jahre und sechs Monate	-	
ab FG 4	15 Jahre und sechs Monate	-	
FG 6 bis 9	-	Abs. 4 Z 1	Brigadier
-	-	Abs. 4 Z 2 und Abs. 5	
FG 7	-	Abs. 6	Generalmajor
FG 8 und 9	-	Abs. 7	Generalleutnant
-	-	Abs. 8	General

1. (2) Die Dienstgrade Hauptmann bis einschließlich Oberst werden nur erreicht, wenn alle nach Abs. 1 in Frage kommenden niedrigeren Dienstgrade jeweils mindestens ein Jahr geführt wurden.

In Kraft seit 01.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at